



Abfallreglement

Vom 23. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2023)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§ 21–33 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a) Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c) Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.

² Alle übrigen Abfälle: insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen. *

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

2 Sammeleinrichtungen**§ 4** Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹ Die Gemeinde bietet für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist, folgendes Grundangebot an: *

- a) Regelmässige Sammeltouren für Siedlungsabfälle aus Haushalten oder Gewerbebetrieben;
- b) Zentrale Sammelcontainer für Kehrichtsäcke oder andere Gebinde.

^{1bis} Ergänzend zum Grundangebot kann der Gemeinderat mit Dritten, welche auf eigene Rechnung arbeiten, Verträge zum Betrieb von Sammelstellen für Siedlungsabfälle und andere Gebinde abschliessen. *

² Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen. *

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a) in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern);
- b) * Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.

⁴ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.

⁵ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend, sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Verunreinigungen durch aufgerissene Abfallsäcke o.ä. sind durch diejenigen Personen zu entfernen, welche den Abfall deponiert haben. *

§ 5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle: *

- a) Papier und Karton;
- b) Glas;
- c) organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt die nicht dezentral kompostiert werden können;
- d) Weissblechdosen;
- e) Aluminium;
- f) übrige Metalle;
- g) Textilien;
- h) Tierkörper und Schlachtabfälle;
- i) Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen;
- j) * expandierter Polystyrol-Hartschaum (EPS).
- k) * ...

² Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen etc.) Sammlungen durch, so stellt der Gemeinderat den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher. Der Gemeinderat kann von den Vereinen oder Schulen den Nachweis über einen ordnungsgemässen Ablauf und entsprechende Versicherungen verlangen. *

³ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

¹ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

² Die Gemeinde (Abfallverwertungskommission) berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

³ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle;
- b) Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren;
- c) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen;
- d) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.);
- e) Quecksilber-Thermometer und -Barometer;
- f) Medikamente;
- g) Putz- und Reinigungsmittel;
- h) Pflanzenschutzmittel und Insektizide;
- i) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.);
- j) Labor- und Fotochemikalien;
- k) Säuren und Laugen.

² Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

§ 7^{bis} * Verbotene Beseitigungsarten

¹ Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind wie bspw. Flur, Wald, öffentliche Anlagen, Strassen etc. Sie sind den entsprechenden Sammeleinrichtungen zuzuführen.

² Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und in öffentliche Gewässer ist verboten.

³ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée etc.) ist verboten.

3 Finanzielles

§ 8 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr und Entsorgung der folgenden Abfallkategorien Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt: *

- a) vermischte Siedlungsabfälle von Haushalten und Gewerbebetrieben;
- b) Sperrgut;
- c) Karton von Gewerbebetrieben;
- d) Häckseldienst;
- e) Grünabfuhr
- f) Tierkadaver.

² Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren werden jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

³ Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Für die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung kann der Gemeinderat beim Verursacher separate Gebühren erheben. *

§ 9 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als so genannte Spezialfinanzierung in der Einwohnerkasse, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden. *

² Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren. *

³ Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren dient das Eigenkapital der Spezialfinanzierung. *

4 Vollzug**§ 10** Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeindeverwaltung sowie die Mitglieder der Abfallverwertungskommission wirken als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeinde-eigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Er ist für die Schulung des betroffenen Gemeindepersonals verantwortlich. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

§ 12 Abfallstatistik

¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.

² Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt. *

5 Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.

² Die Gemeinde setzt eine spezielle Abfallkommission ein.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussen stehende Fachkräfte beiziehen.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 * Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.

² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

³ Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Diese entscheidet endgültig. *

A1 Anhang 1 Tarifordnung der Abfallbeseitigung

§ A1-1 *

¹ Siedlungsabfälle, Sperrgut:

- a) für Kehrichtsäcke:
 - 1. zu 17 l: CHF 0.80 je Sack (½ Vignette);
 - 2. zu 35 l: CHF 1.60 je Sack (1 Vignette);

- 3. zu 60 l: CHF 3.20 je Sack (2 Vignetten);
- 4. zu 110 l: CHF 4.80 je Sack (3 Vignetten).
- b) für Sperrgut (max. 30 kg): CHF 4.80 je Gegenstand (3 Vignetten)
- c) für Container:
 - 1. zu 600 l: CHF 22.00 je Container (1 Vignette);
 - 2. zu 800 l: CHF 29.00 je Container (1 Vignette).
- d) Kunststoffabfälle zu 60 l: CHF 25.50 (Rolle à 10 Stück)

² Karton:

- a) Karton-Container zu 800 l : CHF 15.00 je Container (1 Vignette).

³ Grünabfuhr:

- a) Grünabfuhr:
 - 1. 60 l: CHF 2.00 (1 Vignette);
 - 2. Container 600/800 l : CHF 20.00 je Container (1 Vignette);
 - 3. Container 140 l: CHF 54.00 Jahresvignette / Jahresgebühr ;
 - 4. Container 240 l: CHF 81.00 Jahresvignette / Jahresgebühr;
 - 5. Container 800 l: CHF 225.00 Jahresvignette / Jahresgebühr.
- b) Häckseldienst:
 - 1. CHF 20.00 Grundtarif (für 10 Min.);
 - 2. CHF 3.00 für jede weitere Min.

⁴ Tierkadaver:

- a) Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc.: gratis;
- b) Tierkadaver 1–10 kg: CHF 10.00 pro Stück;
- c) Tierkadaver 10–50 kg: CHF 20.00 pro Stück.

⁵ Sonderabfälle:

- a) Sonderabfälle (§ 8 Abs. 3 Abfallreglement).

⁶ Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden. Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 7.7%.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.06.1992	01.01.1993	Erlass	Erstfassung	-
12.12.1996	01.07.1997	§ 15	totalrevidiert	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 2 Abs. 2	geändert	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 4 Abs. 2	geändert	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 4 Abs. 3, b)	geändert	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 5 Abs. 1	geändert	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 5 Abs. 1, k)	aufgehoben	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 8 Abs. 3	geändert	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 9 Abs. 1	geändert	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 9 Abs. 3	geändert	-
11.12.2003	01.03.2004	§ 12 Abs. 2	geändert	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 1	geändert	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 5	geändert	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 1, j)	geändert	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 5 Abs. 2	geändert	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 7 ^{bis}	eingefügt	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 8 Abs. 1	geändert	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 9 Abs. 2	geändert	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 9 Abs. 3	geändert	-
12.12.2013	01.01.2014	§ 15 Abs. 3	geändert	-
07.12.2022	01.01.2023	§ A1-1	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.06.1992	01.01.1993	Erstfassung	-
§ 2 Abs. 2	11.12.2003	01.03.2004	geändert	-
§ 4 Abs. 1	12.12.2013	01.01.2014	geändert	-
§ 4 Abs. 1 ^{bis}	12.12.2013	01.01.2014	eingefügt	-
§ 4 Abs. 2	11.12.2003	01.03.2004	geändert	-
§ 4 Abs. 3, b)	11.12.2003	01.03.2004	geändert	-
§ 4 Abs. 5	12.12.2013	01.01.2014	geändert	-
§ 5 Abs. 1	11.12.2003	01.03.2004	geändert	-
§ 5 Abs. 1, j)	12.12.2013	01.01.2014	geändert	-
§ 5 Abs. 1, k)	11.12.2003	01.03.2004	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 2	12.12.2013	01.01.2014	geändert	-
§ 7 ^{bis}	12.12.2013	01.01.2014	eingefügt	-
§ 8 Abs. 1	12.12.2013	01.01.2014	geändert	-
§ 8 Abs. 3	11.12.2003	01.03.2004	geändert	-
§ 9 Abs. 1	11.12.2003	01.03.2004	geändert	-
§ 9 Abs. 2	12.12.2013	01.01.2014	geändert	-
§ 9 Abs. 3	11.12.2003	01.03.2004	geändert	-
§ 9 Abs. 3	12.12.2013	01.01.2014	geändert	-
§ 12 Abs. 2	11.12.2003	01.03.2004	geändert	-
§ 15	12.12.1996	01.07.1997	totalrevidiert	-
§ 15 Abs. 3	12.12.2013	01.01.2014	geändert	-
§ A1-1	07.12.2022	01.01.2023	totalrevidiert	-